



DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE

BLICKPUNKT BAU



1

BEILAGEN:

Muster für die Berechnung des
Zuschlagsatzes für die lohngebundenen
Kosten ab 1. Januar 2023

Ansprechpartner im LBB

| 2023



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die Lebenshaltungskosten sind durch die Inflation stark gestiegen. Seit Herbst vergangenen Jahres haben Arbeitgeber mit der sogenannten Inflationsausgleichsprämie die Möglichkeit, ihren Beschäftigten bis zu 3.000 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei zuzuwenden. Die Tarifvertragsparteien der Bauwirtschaft haben mit einer tarifvertraglich vereinbarten Inflationsausgleichsprämie für alle Beschäftigten in Höhe von 500 Euro in diesem und im nächsten Jahr ein sozialpartnerschaftliches Signal gesetzt. Auch der LBB hat dem Tarifvorschlag zugestimmt. Dabei waren sich die Unternehmer im zuständigen Ausschuss für Tarif- und Sozialpolitik der schwierigen Situation, in der sich insbesondere im Einfamilienhaus- und Wohnungsbau tätige Bauunternehmen aktuell befinden, bewusst. Vor dem Hintergrund der maßvollen Erhöhungen, die der noch bis März nächsten Jahres laufende Lohnvertrag in diesem Jahr vorsieht, hielt die Mehrheit der Mitglieder die Belastung für noch vertretbar. Einzelheiten hierzu lesen Sie in diesem Heft auf Seite 4.

Die Flaute im Wohnungsbau hält an. Die Bundesregierung tut derzeit fast nichts, um den Wohnungsbau wieder anzukurbeln. Die von uns seit Jahren geforderte und nun endlich beschlossene Verbesserung der Abschreibungsbedingungen reicht nicht aus. Auch die von Bauministerin Klara Geywitz Ende Januar vorgestellten Bedingungen für die KfW-Neubauförderung ab März sind nicht einmal der berühmte „Tropfen auf den heißen Stein“. Vorgesehen sind ausschließlich zinsverbilligte Darlehen. Insgesamt stehen nur 750 Mio. Euro jährlich zur Verfügung. Voraussetzung für eine Förderung ist in jedem Fall, dass das Gebäude den Standard eines Effizienzhauses 40 erfüllt. Höher fällt die Förderung aus, wenn darüber hinaus nach den Vorgaben des Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude gebaut wird. Bei den Mehrkosten, die sich durch den anspruchsvollen Standard EH 40 und gegebenenfalls noch die Zertifizierung geben, wird sich das für den Bauherrn kaum rechnen.

Obwohl die Wohnraumförderung seit vielen Jahren Ländersache ist, kann Bayern hier nur begrenzt gegensteuern. Gleichwohl hat die Bayerische Staatsregierung im Januar auf die wegen der hohen Baukosten und gestiegenen Zinsen einbrechenden Baugenehmigungen reagiert und die teils aus Bundes- und teils aus Landesmitteln finanzierten bayerischen Wohnraumförderprogramme der BayernLaBo deutlich aufgestockt. Wir informieren hierzu auf Seite 14 in diesem Heft. Gleichzeitig will Bayern über den Bundesrat den Druck auf die Bundesregierung zur Schaffung zusätzlicher Investitionsanreize für den Wohnungsneubau erhöhen. Damit räumt die Staatsregierung im Wahljahr Angriffsmöglichkeiten der Opposition beim immer drängender werdenden Thema „Wohnraumversorgung“ von vornherein ab.

Quasi direkt proportional zur nachlassenden Baukonjunktur steigen die (bürokratischen) Anforderung an die Unternehmen weiter. Aktuell gehen die Banken, allen voran die Sparkassen, verstärkt dazu über, die Nachhaltigkeitsrisiken ihrer Firmenkunden zu analysieren. Im Rahmen der Ermittlung des sogenannten ESG-Scores werden schon von Unternehmen mit einem Umsatz von 10 Mio. Euro oder 50 Mitarbeitern Information zu den Kriterien Umwelt, Soziales und (gesetzeskonformer) Unternehmensführung abgefragt. Lesen Sie dazu mehr auf Seite 14 in diesem Heft. Außerdem informieren wir ausführlich in einem Online-Seminar am 21.03.2023. Reinschauen lohnt sich!

Ihr
Andreas Demharter

Impressum

Informationsdienst für das
Bayerische Baugewerbe:
BLICKPUNKT BAU
ist der Informationsdienst für die
Mitgliedsbetriebe der im Landesverband
Bayerischer Bauinnungen zusammen-
geschlossenen Innungen.

Der Landesverband
Bayerischer Bauinnungen im Internet:
www.lbb-bayern.de

Der Bezugspreis ist
im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Herausgeber:
Service- und Verlagsgesellschaft des
Bayerischen Baugewerbes GmbH
Bavariaring 31 | 80336 München
Telefon 0 89/76 79 - 119
Telefax 0 89/76 79 - 154

Verantwortlich für den Inhalt:
RA Andreas Demharter
Bavariaring 31 | 80336 München

Anzeigen:
Abt. Kommunikation und Medien
Bavariaring 31 | 80336 München

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation]s[design
Rosenthaler Straße 24 | 10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzstellung:
Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3 | 86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:
Druck + Verlag Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22 | 93491 Stamsried
www.voegel.com

100 % Recycling-Papier



Erscheinungsweise: 6 x im Jahr

Nachdruck auch auszugsweise
nur mit Genehmigung des Verlages
und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:
© Fahrner Bau GmbH, Fotograf: Julia Gleiss

AKTUELLES

Inflationsausgleichsprämie	4
BG BAU – Neuer Gefahrtarif ab 2024	5
Verbandstag 2023 des LBB und des VBB.....	5

RECHT

Bodenaushub ist Ressource	6
Aus unserer Arbeit: Trägt der Unternehmer die Kosten der Fremdüberwachung bei Betonarbeiten?.....	7
Zugang einer E-Mail auch ohne tatsächlichen Abruf.....	7
Stoffpreisgleitung der öffentlichen Hand erneut verlängert.....	8
BGB-Basiszinssatz auf 1,62 Prozent angehoben.....	8
Bundesfernstraßenmaut	9

STEUERN

Aus unserer Arbeit: Findet die Umsatzsteuerbefreiung für eine Photovoltaikanlage im Schlüsselfertigbau Anwendung?.....	9
Anhebung des Abschreibungssatzes für Wohngebäude.....	10

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

Lohn und Gehalt – Tarifliche Änderungen in 2023	11
Neuregelungen zu Hinzuverdienstgrenzen bei Rentenbezug.....	11
Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall Forderungsübergang bei Dritthaftung nach § 6 EFZG.....	12

WIRTSCHAFT

Änderungen bei der Sanierungsförderung	13
Bayerische Wohnungsbau-Förderprogramme aufgestockt Der Freistaat Bayern verbessert die Wohnungsbauförderung	14
Aus unserer Arbeit: Was ist ein ESG-Score?.....	14
Bewertung verbliebener Urlaubsansprüche 2022.....	15
Kalkulationshilfe für lohnggebundene Kosten.....	16

BERUFSBILDUNG

Das kostet die Ausbildung Ihrem Betrieb ab 1.4.2023.....	16
--	----

TECHNIK

Neue Baustellenverordnung tritt in Kraft	18
ZDB-Normenportal Spitzenleistung für Innungsmitglieder	20
Dieses Jahr in Bayern Bundespreis für Handwerk in der Denkmalpflege	21
Standardleistungsbuch für das Bauwesen Neuer Leistungsbereich „Abdichtungsarbeiten“	21

FACHGRUPPEN

Einsatz von temperaturabgesenktem Asphalt.....	22
Ingenieurbau ZTV-ING Ausgabe 2022/10	23
Gemeinschaftstagung Estrich und Belag 2023.....	23
Zementgebundene Industrieböden im Innenbereich	23
Bezug Fachzeitschrift TI-Technische Isolierung	24
31. Dübener Brunnenbauertage.....	24

PERSÖNLICHES

Verabschiedung von Herrn Rechtsanwalt Andreas Franz	25
Herbert Wuschek verstorben.....	25

VERANSTALTUNGEN

Aktuelle Termine für das Bayerische Baugewerbe	26
--	----

Inflationsausgleichsprämie

Die Tarifvertragsparteien haben am 30.01.2023 einen Tarifvertrag zur Inflationsausgleichsprämie für das Bauhauptgewerbe abgeschlossen. Darüber hinaus hat das Bundesministerium der Finanzen einen FAQ-Katalog mit allgemeinen Fragen zur Inflationsausgleichsprämie veröffentlicht, der zahlreiche Anwendungsfragen zur „3.000 Euro-Prämie“ für die Praxis beantwortet.

Die Bundesregierung hat aufgrund gestiegener Lebenshaltungskosten 2021 und 2022 zahlreiche Maßnahmen zur finanziellen Entlastung der Bürger getroffen. Hierzu zählt auch die Zahlung einer Inflationsausgleichsprämie, die es Arbeitgebern ermöglicht, im Zeitraum vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024 steuer- und sozialabgabenfreie Sonderzahlungen bis zu einer Höhe von 3.000,00 € an Arbeitnehmer zu leisten. Voraussetzung dafür ist, dass diese Zahlungen dem Inflationsausgleich dienen und die Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird. Auch die Tarifvertragspartner des Baugewerbes haben sich darauf verständigt, einen tariflichen Anspruch der Arbeitnehmer auf eine Inflationsprämie in einem neu abgeschlossenen Tarifvertrag Inflationsausgleichsprämie zu regeln.

Der Tarifvertrag Inflationsausgleichsprämie hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

- Inflationsausgleichsprämien für alle Beschäftigten in Höhe von jeweils 500,- € pro Jahr, für Auszubildende in Höhe von jeweils 150,- € pro Jahr in den Jahren 2023 und 2024, zahlbar bis spätestens 30. September 2023 bzw. 2024.
- Die Zahlungen können auch in Raten erfolgen.
- Auch betriebliche Inflationsausgleichsprämien, die bereits nach dem 26. Oktober 2022 gezahlt wurden, gelten als Erfüllung und können angerechnet werden, sofern eine Anrechnung auf tarifliche Zahlungen betrieblich nicht ausgeschlossen wurde.

- Der Tarifvertrag stellt klar, dass die Inflationsausgleichsprämie nicht SO-KA-BAU-beitragspflichtig ist.
- Teilzeitbeschäftigte und Altersteilzeiter erhalten die Inflationsausgleichsprämie zeitanteilig.
- Wird das Beschäftigungsverhältnis erst während der Laufzeit des Tarifvertrages (1. Februar 2023 bis 31. Dezember 2024) begründet oder beendet, kann die Inflationsausgleichsprämie zeitanteilig gekürzt werden.
- Verlängerung der Laufzeit der Tarifverträge über ein 13. Monatseinkommen ohne materielle Änderungen bis 31.12.2024.
- Laufzeit TV Inflationsausgleichsprämie: 01.02.2023 bis 31.12.2024 (23 Monate).

Mit diesem Tarifvertrag werden die Modalitäten der Auszahlung einer Inflationsausgleichsprämie bis zu einer Höhe von 1.000 Euro im Bauhauptgewerbe weitgehend vorgegeben.

Allgemein gilt bei der Auszahlung der Inflationsausgleichsprämie folgendes:

Leistungen zum Inflationsausgleich sind bis zu einer Höhe von insgesamt 3.000 Euro ab dem 26. Oktober 2022 bis spätestens zum 31. Dezember 2024 unter den weiteren Voraussetzungen des Einkommensteuergesetzes steuerfrei. Zur Beurteilung, ob die Frist eingehalten wurde, gilt das Zuflussprinzip des Einkommensteuergesetzes – in der Praxis kommt es also darauf an, dass der Arbeitnehmer innerhalb der genannten Frist wirtschaftlich über das Geld verfügen kann.

Deshalb gilt die Steuerbefreiung auch für inflationsbezogene Prämien, die bereits vor dem Tag der Verkündung des Gesetzes am 25. Oktober 2022 beschlossen worden sind, aber erst nach diesem Tag an den Arbeitnehmer ausbezahlt werden.

Die Leistung muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden, das heißt, die Steuerbefreiung gilt nur für eine „neue“ Leistung des Arbeitgebers.

Diese Voraussetzung kann auch erfüllt sein, wenn die Leistung aufgrund einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (zum Beispiel Tarifvertrag) oder einer einseitigen Erklärung des Arbeitgebers (zum Beispiel Gesamtzusage) erfolgt, die zeitlich vor dem 25. Oktober 2022 gefasst wurde. Unter Beachtung arbeitsrechtlicher Grundsätze kann die Höhe variieren (unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes). Andere arbeitsrechtliche Fragestellungen werden in der FAQ-Liste entgegen der Erwartungen nicht behandelt.

! Weitere Einzelheiten zu den allgemeinen Grundsätzen entnehmen Sie bitte dem FAQ-Katalog.

Diesen finden Sie hier:
<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2022-12-07-FAQ-Inflationsausgleichsprämie.html>

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de

BG BAU – Neuer Gefahrstarif ab 2024

Die Vertreterversammlung der BG BAU hat im Dezember 2022 den ab 2024 gültigen, neuen Gefahrstarif beschlossen. Wesentliche Änderungen gibt es vor allem für Betriebe, die Fertigteile herstellen und bislang ganz oder teilweise in der Tarifstelle 200 veranlagt werden.

Der Gefahrstarif ist ein Verteilungsschlüssel, um die Unfallbelastung der in der BG BAU zusammengefassten Gewerke auch bei deren Beitragsbelastung entsprechend berücksichtigen zu können. Vereinfacht ausgedrückt, bedeutet eine höhere Gefahrklasse einen höheren Beitrag zur BG BAU.

Die Gefahrklasse wird mit dem in jedem Jahr neu festgelegten Beitragsfuß und der Bruttolohnsumme des Betriebs multipliziert. Hieraus rechnet sich der Beitrag zur BG BAU.

Grundlage für den neuen Gefahrstarif war die Auswertung des Unfallverzeichnisses für die Jahre 2018 bis 2021. Wesentliche Veränderungen gibt es vor allem für Betriebe, die Fertigteile herstellen und derzeit ganz oder teilweise in der Tarifstelle 200 veranlagt werden. Das war bislang für einen getrennten Arbeitnehmerstamm möglich, der automatisiert und seriell entsprechende Teile stationär vorfertigt. Hintergrund für die Änderung ist, dass die Abgrenzungskriterien von der Rechtsprechung teilweise nicht anerkannt wurden.

Außerdem ist das Unfallgeschehen bei der Vorfertigung in der Halle mit dem auf



© stock.adobe.com

der Baustelle vergleichbar, da die Teile von Personen mit gleicher Ausbildung und mit ähnlichen Arbeitsweisen hergestellt werden.

Ab dem Jahr 2024 beinhaltet der Gewerbezug „Herstellen von Fertigteilen“ innerhalb der Tarifstelle 200 nur noch die eigenständige, in stationären Betriebsstätten erfolgende Herstellung von Fertigteilen, Konstruktionselementen und Betonwaren, die keine statisch/tragende Funktion für ein Bauwerk haben, mit Ausnahme von Treppen und Treppenelementen. Soweit diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, werden die entsprechenden Betriebsteile zukünftig dem Gewerbezug „Hoch-, Tief- und Brückenbau“

(Tarifstelle 100), bzw. – soweit es um Fertigteile aus Holz geht – dem Gewerbezug „Zimmererarbeiten“ (Tarifstelle 110) zugeordnet. Für die betroffenen Betriebe bzw. Betriebsteile steigt damit die Gefahrklasse von derzeit 6,89 auf 11,84 ab 2024.

Die Zimmererarbeiten verbleiben auch im neuen Gefahrstarif in der Tarifstelle 110 mit einer Gefahrklasse von 14,59. Die Gefahrklasse für die Tarifstelle 100, Bauwerksbau, sinkt auf 11,84.

@ Andreas Demharter
demharter@lbb-bayern.de

Verbandstag 2023 des LBB und des VBB

Die Bayerischen Baugewerbeverbände veranstalten ihren Verbandstag in diesem Jahr am 16. – 17. Juni 2023 in Regensburg.

Mitgliederversammlung 2023 des Verbandes Baugewerblicher Unternehmer Bayerns e.V. – Bayerischer Baugewerbeverband.

Wahl der Delegierten

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Verbandes baugewerblicher Unternehmer Bayerns e.V. – Bayerischer Baugewerbeverband – wird am 16. und 17. Juni 2023, in Regensburg stattfinden.

Zu der gemäß § 8 der Satzung erforderlichen Wahl der Delegierten für diese Mitgliederversammlung laden wir hiermit die Mitglieder des Verbandes baugewerblicher Unternehmer Bayerns e.V. ein. Die Wahlen der Delegierten finden in den Geschäftsstellenbereichen der Bayerischen Baugewerbeverbände statt.

Über die Termine informieren wir Sie tagessaktuell auf unserer Homepage. Die Wahl der Delegierten erfolgt satzungsgemäß mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

@ Andreas Büschler
bueschler@lbb-bayern.de

Bodenaushub ist Ressource

Mit dem „Porr-Urteil“ vom 17. November 2022 (Az.: C-238/21) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) die Möglichkeiten für die Nutzung von Bodenmaterial erweitert.

Jährlich fallen bei Baumaßnahmen in Bayern rund 33 Mio. Tonnen Bodenaushub an. Dieser riesige Stoffstrom wird derzeit noch überwiegend als Abfall behandelt. Zwar werden etwa 89 Prozent der Bau- und Abbruchabfälle, zu denen auch die Abfallart „Boden und Steine“ gehört, verwertet, aber dies geschieht meist noch durch die Verfüllung von Gruben und Brüchen mit Bodenaushub. Viel zu wenig Bodenaushub wird als Baumaterial auf anderen Baustellen wiederverwendet. Dies muss sich schnell und radikal ändern. Denn zum einen führen konkurrierende Nutzungen, immer weniger Abbauflächen und eine vielerorts mangelnde Akzeptanz in der Bevölkerung zum Rückgang der Abbauflächen und damit auch der künftigen Verfüllgruben für Bodenmaterial und Bauschutt, zum anderen zwingt die klimagerechte und dem Stoffkreislauf verpflichtete Transformation der Bauwirtschaft zur Wiederverwendung von Bodenaushub als wertvolle Ressource für Bauvorhaben.

Dies hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit seinem richtungsweisenden „Porr“-Urteil (EuGH-Urteil vom 17.11.2022, Aktenzeichen C-238/21) bestätigt. In der Folge dieses Urteils ergeben sich neue Möglichkeiten, Bodenmaterial, auch wenn es nicht wieder auf derselben Baustelle verwendet werden soll, als so genannten „Nicht-Abfall“ einzustufen.

So kann man aufgrund des „Porr“-Urteils des EuGH Folgendes festhalten:

- Bestimmt der Bauherr schon vor dem Aushub die Qualität des Bodenmaterials und organisiert eine dazu passende umweltgerechte und rechtmäßige Verwendung, ist das ausgehobene Bodenmaterial kein Abfall, weil es an einer Entledigung fehlt.
- Ausgehobenes Bodenmaterial kann als Nebenprodukt im Sinne des § 4

Absatz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und somit als Nicht-Abfall qualifiziert werden, wenn das ausgehobene Bodenmaterial die Nebenprodukt-Voraussetzungen erfüllt. Das Herstellungsverfahren, bei dem das ausgehobene Bodenmaterial erzeugt wird, ist die Bautätigkeit, so der EuGH.

Eine vorübergehende Zwischenlagerung des ausgehobenen Bodenmaterials für den Zeitraum der benötigt wird, um das Material seiner vorgesehenen Wiederverwendung operativ zuzuführen, ist für die Nebenprodukt-Qualifizierung unschädlich.

- Die Vermeidung des Anfalls von Bodenaushub als Abfall hat höchste Priorität.
- Wenn das Bodenmaterial zunächst als Abfall behandelt werden muss, kann dieses seine Abfalleigenschaft bereits am Ort der Baustelle durch bloße Vorbereitung zur Wiederverwendung, insbesondere durch eine die Wiederverwendung ermöglichende Bestimmung seiner Qualität verlieren – also schon im Ausbaupunkt

und nicht erst im Wiedereinbaupunkt, wenn das Bodenmaterial an anderenorts tatsächlich zu Bauzwecken verwendet wird.

Vor dem Hintergrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs werden die Bauwerblichen Verbände den Druck gegenüber der Bundes- und Landespolitik erhöhen und eine klare Abfall-Enderegelung in der neuen Ersatzbaustoffverordnung (EBV), die am 1. August 2023 in Kraft tritt, fordern.

! Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 17.11.2022, Aktenzeichen C-238/21 kann im Internetangebot unseres Verbandes Quicklink-Nummer 274100000 heruntergeladen werden.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



Aus unserer Arbeit: Trägt der Unternehmer die Kosten der Fremdüberwachung bei Betonarbeiten?

Fragen

Wir wurden mit der Erstellung eines Rohbaus für ein Einfamilienhaus beauftragt. Der Keller sollte mit einem C 25/30 Beton ausgeführt werden. Noch vor Beginn der Betonierarbeiten stellte sich heraus, dass eine teure Abdichtung an der Außenseite des Kellers angebracht werden müsste, die das Eindringen von Wasser verhindert. Diese Kosten wollte sich der Auftraggeber (AG) gerne ersparen. Infolgedessen einigten wir uns mit dem AG darauf, den Keller in einer höheren Betonqualität als weiße Wanne herzustellen. Statisch war diese Änderung jedoch nicht erforderlich. Die einschlägigen technischen Normen sehen für die nun ausgeführte höhere Betonqualität jedoch eine Fremdüberwachung vor. Wir sind der Meinung, dass wir auf die Fremdüberwa-

chung und die damit zusammenhängenden Kosten verzichten können, da die Betonqualität nicht aufgrund der statischen Anforderungen, sondern lediglich zur Ersparnis der Abdichtungskosten geändert wurde. Der Auftraggeber ist jedoch der Ansicht, dass eine Fremdüberwachung durchzuführen ist und wir diese Kosten zu tragen hätten. Hat der Auftraggeber recht? Ist unsere Ausführung mangelhaft, wenn wir auf die Fremdüberwachung verzichten?

Antwort des LBB

Der Auftraggeber hat recht. Sie haben sich mit ihm darauf verständigt, den Keller – um weitere Abdichtungskosten zu vermeiden – in einer höherwertigen Betonqualität auszuführen. Eine Ausführung nach den allgemein anerkannten Regeln

der Technik setzt bei dieser Betongüte jedoch voraus, dass eine Fremdüberwachung durchgeführt wird. Ob diese Überwachung statisch erforderlich ist oder nicht, spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle. Sie schulden stets eine Ausführung nach den anerkannten Regeln der Technik und folglich auch die Fremdüberwachung. Sofern diese nicht durchgeführt wird, würden Sie entgegen den anerkannten Regeln der Technik und in der Folge somit mangelhaft bauen. Die für die Fremdüberwachung anfallenden Kosten sollten Sie im Rahmen des Änderungsangebots jedoch an den Bauherren weitergeben.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de

Zugang einer E-Mail auch ohne tatsächlichen Abruf

Für den Zugang einer E-Mail ist es nicht erforderlich, dass diese E-Mail auch tatsächlich abgerufen wird. Innerhalb der üblichen Geschäftszeiten gilt sie im unternehmerischen Geschäftsverkehr als zugewungen, sobald sie auf dem Mailserver abrufbereit zur Verfügung gestellt ist.

Der Fall

Der Auftragnehmer (AN) und der Auftraggeber (AG) streiten über die Höhe der Schlussrechnung. Schließlich erklärt der AN final, seine offene Forderung betrage noch 14.374,23 €. Eine weitere Forderung werde nicht erhoben. Die E-Mail geht dem AG um 9.19 Uhr zu. Um 9.52 Uhr schreibt er eine weitere E-Mail, dass eine abschließende Prüfung der Forderungshöhe noch nicht erfolgt sei und die zuvor versandte E-Mail deswegen unberücksichtigt bleiben müsse. Nichts desto trotz zahlt der Auftraggeber die in der ersten E-Mail genannte Summe und verweigert jedwede weitere Zahlung, mit der Begründung, dass ein wirksamer Vergleich über die Schlusszahlung zustande gekommen sei. Zu Recht?

Die Entscheidung

Ja! Der BGH gibt dem Auftraggeber in seiner Entscheidung vom 6. Oktober 2022 – Az.: VII ZR 895/21 – recht. Zwar habe der Auftragnehmer erkennbar sein früheres Vergleichsangebot widerrufen wollen. Allerdings sei ein wirksamer Widerruf nur möglich, solange die zu widerrufende Erklärung, hier die erste E-Mail noch nicht zugewungen sei. In diesem Zusammenhang stellt der BGH klar, dass eine E-Mail innerhalb der üblichen Geschäftszeiten bereits zu dem Zeitpunkt zugeht, zu dem sie abrufbereit auf dem Mailserver zur Verfügung gestellt wird. Auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Kenntnisnahme der E-Mail kommt es dabei nicht an. Folglich war der AN an sein Angebot gebunden, das der AG in dem entschiedenen Fall rechtzeitig angenommen hat.

Hinweis

Der BGH nimmt in seiner Entscheidung ausdrücklich Bezug auf den unternehmerischen Geschäftsverkehr. Ob auch einem Verbraucher eine E-Mail zugeht, sobald sie auf dem Mail-Server eingeht, lässt er ausdrücklich offen. Für Unternehmer stellt die Entscheidung klar, dass es unerlässlich ist, den E-Mail-Eingang im Auge zu haben. Schließlich können hier rechtlich relevante Erklärungen eingehen und Fristen in Gang setzen, auch wenn niemand die Nachricht geöffnet und zur Kenntnis genommen hat.

@ Ilka Baronikians
baronikians@lbb-bayern.de

Stoffpreisleitung der öffentlichen Hand erneut verlängert

Am 6. Dezember 2022 hat das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen einen weiteren Erlass zum Thema Lieferengpässe und Preissteigerungen veröffentlicht. Die aktuell geltende Rechtslage wird hierdurch bis 30. Juni 2023 verlängert. Auch von Seiten des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr liegt ein entsprechender Erlass vor. Das Bayerische Staatsministerium hat die Bundeserlasse mit Schreiben vom 19. Dezember 2022 für den Bereich der Bayerischen Staatsbauverwaltung sowie den Bereich der bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung inhaltsgleich übernommen.

Bereits Ende März 2022 hatten die oben genannten Ministerien Sonderregelungen zum Umgang mit den Lieferengpässen und Preissteigerungen, die durch den Ukrainekrieg verursacht wurden, getroffen. Diese Maßnahmen waren zuletzt mit Erlass vom 22. Juni 2022 bis Ende des Jahres 2022 verlängert worden. Durch die neuen Erlasse wurden die Regelungen nun nochmals bis 30. Juni 2023 verlängert. Inhaltlich ergeben sich durch die nochmalige Verlängerung keine Änderungen zur aktuellen Rechtslage. Bereits mit den Erlassen vom Juni 2022 hatten die Ministerien die geltenden Sonderregelungen nachgeschärft und präzisiert. Hierzu verweisen wir auf unseren BLICKPUNKT-BAU-ARTIKEL aus dem Heft 4/2022, Seite 10. Zu beachten ist weiterhin, dass den Vergabestellen – neben dem bekannten Formblatt 225 – das Formblatt 225a als Alternative zur Verfügung steht, wenn kein belastbarer Basiswert ermittelt werden kann. Sofern Vergabestellen dieses neue Formblatt nutzen, ist darauf zu achten, dass der Bieter selbst die Angaben zum Stoffpreis auszufüllen hat. Fehlen diese Angaben im Formblatt 225a, werden diese von der Vergabestelle nicht nachgefordert. Der Bieter wird in diesen Fällen zwingend vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.



© stock.adobe.com

Es ist daher weiterhin stets zu prüfen, ob die Vergabestelle das alte Formblatt 225 zum Gegenstand der Ausschreibung

macht oder ob sie das neue Formblatt 225a einbezogen hat.

! Auch für kommunale Aufträge hat das Bayerische Staatsministerium des Inneren die Sonderregelungen bezüglich der Stoffgleitung mit Schreiben vom 20. Dezember 2022 bis zum 30. Juni 2023 verlängert.

Zudem finden Sie auf unserer Homepage in der Rubrik Merkblätter zum Thema Stoffpreisgleitklausel einen aktuellen Leitfaden des Zentralverbandes Deutsches Baugewerbe.

@ Colin Lorber | lorber@lbb-bayern.de

BGB-Basiszinssatz auf 1,62 Prozent angehoben

Mit Wirkung vom 1. Januar 2023 hat die Deutsche Bundesbank den Basiszinssatz auf 1,62 Prozent angehoben.

Damit gilt für Entgeltforderungen aus BGB-Verträgen, die ab dem 1. Januar 2002 geschlossen worden sind, für Verzugszeiträume ab dem 1. Januar 2023 ein gesetzlicher Verzugszinssatz von 6,62 Prozent (= 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz).

Für Geschäfte ohne Verbraucher gilt ein Verzugszinssatz von 10,62 Prozent (= 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz).

Dies gilt auch für Verträge auf Basis der VOB 2019, 2016, 2012, 2009, 2006 und 2002.

! Eine Übersicht über die Entwicklung der Mindestverzugszinssätze nach BGB bzw. VOB finden Sie auf unserer Homepage unter der Quick-Link-Nr. 184000000.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de

Bundesfernstraßenmaut

Die Mautsätze für Fahrzeuge mit mindestens 7,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht wurden zum 1. Januar 2023 erhöht.

Am 13. Dezember 2022 wurde eine Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Durch diese Änderung wurden zum 1. Januar 2023 die Mautsätze an die Ergebnisse des Wegekostengutachtens 2023 bis 2027 angepasst.

Bei den neuen Mautsätzen werden die externen Kosten für Luftverschmutzung und Lärmbelastung nun stärker berücksichtigt. Folglich sind vor allem Fahrzeuge mit älteren Euro-Normen von den Steigerungen betroffen.

Die Tonnagegrenze von 7,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht bleibt weiterhin bestehen. Auch die Regelungen zur Normpflicht von Fahrzeugen und zu den gesetzlichen Ausnahmen ändern sich nicht.



© Fotolia

! Die Mauttarife im Einzelnen können auf der Seite von „TollCollect“ abgerufen werden. Weitergehende Informationen und eine FAQ-Liste zur Lkw-Maut finden Sie zudem auf der Homepage des Bundesamts für Logistik und Mobilität unter www.balm.bund.de.

@ Colin Lorber | lorber@lbb-bayern.de

STEUERN

Aus unserer Arbeit:

Findet die Umsatzsteuerbefreiung für eine Photovoltaikanlage im Schlüsselfertigbau Anwendung?

Die ab Januar 2023 geltende Umsatzsteuerbefreiung für Photovoltaikanlagen wirft in der Praxis steuerliche Abgrenzungs- und Abrechnungsfragen auf.

Frage

Der Bauherr hat uns mit dem Bau eines schlüsselfertigen Hauses inklusive einer Photovoltaikanlage („PV-Anlage“), die die gesetzlichen Vorgaben zur Steuerbefreiung grundsätzlich erfüllt, beauftragt.

Wie hat nun unsere Abrechnung zu erfolgen? Greift die neue, ab Januar 2023 gültige, Steuerbefreiung oder ist die PV-Anlage als steuerliche Nebenleistung zur Hauptleistung „Schlüsselfertiges Haus“ zu sehen und unterliegt daher dem Steuersatz zu 19 Prozent?

Unsere Antwort

Die Installation der PV-Anlage ist grundsätzlich keine steuerliche Nebenleistung, da sie einen eigenen wirtschaftlichen Zweck hat und der Bauherr ein besonderes Eigeninteresse (Erzielung von Einnahmen) damit verfolgt. Auch würde sonst die Einführung des Nullsteuersatzes auf PV-Anlagen im Schlüsselfertigbau komplett leer laufen und die Intention des Gesetzgebers aushebeln.

Das heißt im Ergebnis, dass der Pauschalpreis für die erbrachten Leistungen

von Ihnen zwingend zwischen der Installation der Photovoltaikanlage und der (Haupt-)Bauleistung aufzuteilen ist.

Damit muss nach Höhe des jeweiligen Umsatzsteuersatzes unterschieden und die PV-Anlage getrennt von den anderen Bauleistungen abgerechnet werden.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Anhebung des Abschreibungssatzes für Wohngebäude

Mit der Anhebung des linearen AfA-Satzes für die Abschreibung von Wohngebäuden von zwei auf drei Prozent setzt die Bundesregierung zum Jahresanfang 2023 eine langjährige Forderung unseres Verbandes endlich um.

Dies ist das Ergebnis der parlamentarischen Beratungen, in denen die Regelung gegenüber dem Regierungsentwurf noch einmal um ein halbes Jahr auf den 1. Januar 2023 vorgezogen wurden.

Sie gilt für alle Wohngebäude, die nach dem 1. Januar 2023 fertig gestellt werden.

Fortgeltung des Ansatzes einer kürzeren Nutzungsdauer für Gebäudeabschreibung

Entgegen anderslautender Regierungsvorhaben bleibt die Möglichkeit der Abschreibung eines Gebäudes nach einer tatsächlichen Nutzungsdauer bestehen, wenn diese kürzer ist als der sich durch den Ansatz der AfA-Sätze ergebende Zeitraum.

Verlängerung der Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau – nur energieeffizient

Die Sonderabschreibung für die Herstellung neuer Mietwohnungen nach § 7b EStG-E soll auch weiterhin Anreize für den Bau von Mietwohnungen setzen. Um die erforderliche Anreizwirkung zu schaffen, soll die Neuregelung erst für solche neuen Wohnungen Anwendung finden, die aufgrund eines Bauantrags oder einer entsprechenden Bauanzeige in den Jahren 2023 bis 2026 hergestellt werden.

Neue Wohnungen, die aufgrund eines Bauantrags oder einer Bauanzeige im und vor dem Jahr 2022 hergestellt werden, bleiben vom Anwendungsbereich des § 7b EStG ausgeschlossen.

Die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung wird daran gekoppelt, dass

das Gebäude, in dem die neue Wohnung hergestellt wird, die Kriterien für ein „Effizienzhaus 40“ mit Nachhaltigkeitsklasse/Effizienzgebäude-Stufe 40 erfüllt. Voraussetzung ist das „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude“ (QNG). Die Baukosten für Wohnungen, die aufgrund der bisherigen Regelung gebaut wurden, durften 3.000 Euro je qm Wohnfläche nicht übersteigen.

Für im Rahmen der Neuregelung gebaute Wohnungen wird diese Grenze auf 4.800 Euro angehoben. Auch die Deckelung der Bemessungsgrundlage der Sonderabschreibung wird je qm Wohnfläche von 2.000 Euro auf 2.500 Euro angehoben.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de



© Mayer-Hoch- und Tiefbau GmbH, Ruppolding

Lohn und Gehalt – Tarifliche Änderungen in 2023

Der Lohn- und Gehaltstarifvertrag von November 2021 wirkt bis in das Jahr 2023 hinein und hat Änderungen bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung zur Folge. Darüber hinaus wirken sich auch die neuen Regelungen zur Wegezeitentschädigung, die seit 1. Januar 2023 gelten, unmittelbar auf die Lohn- und Gehaltsabrechnung aus.

Über die Neuregelungen zur Wegezeitentschädigung wurde bereits ausführlich berichtet. Zusätzliche Informationen können der ZDB-Unternehmerinfo-Bau entnommen werden, die der vorliegenden Ausgabe des BLICKPUNKT BAU beiliegt.

Die Änderungen bei der Wegezeitentschädigung haben insofern unmittelbare Auswirkung auf die Lohn- und Gehaltsabrechnung, dass seit dem 1. Januar der pauschale Zuschlag in Höhe von 0,5% des jeweiligen Tarifstundenlohns entfällt und damit nicht mehr zu berücksichtigen ist.

Darüber hinaus sind im Jahr 2023 die folgenden weiteren **Änderungen in den Lohn- und Gehaltstarifverträgen** zu beachten:

Die Löhne und Gehälter der gewerblichen Arbeitnehmer der Lohngruppen 2 a

bis 6 sowie Angestellte und Poliere des Baugewerbes steigen ab dem 1. April 2022 um 2,0% (Tarifgebiet West und Berlin) bzw. 2,7% (Tarifgebiet Ost).

Die Lohngruppen 1 und 2 erhalten keine tarifliche Lohnerhöhung, da diese Lohngruppen nicht Bestandteil des Lohn- und Gehaltsabschlusses 2021 waren, sondern separat im TV Mindestlohn geregelt sind. Der TV Mindestlohn seinerseits wurde zum 31.12.2021 gekündigt und befindet sich lediglich noch in der Nachwirkung, da man sich mit der Gewerkschaft nicht auf einen Neuabschluss einigen konnte.

Darüber hinaus erhalten die gewerblichen Arbeitnehmer der Lohngruppen 2 a bis 6 sowie Angestellte und Poliere des Baugewerbes Tarifgebiet West und Berlin spätestens mit dem Lohn bzw. Gehalt für den Monat Mai 2023 eine Einmalzahlung in Höhe von 450 €.

Die Ausbildungsvergütungen werden ab dem 1. April 2023 angehoben

- im Tarifgebiet West und Berlin im 1. Ausbildungsjahr um 15 € sowie
- im Tarifgebiet Ost im 1. Ausbildungsjahr um 25 € und im 2. – 4. Ausbildungsjahr um 35 €.

Eine Einmalzahlung für gewerbliche Auszubildende in Höhe von 110 € ist mit der Märzvergütung im April 2023 auszuführen. Kaufmännische Auszubildende erhalten diese bereits im März 2023.

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de

Neuregelungen zu Hinzuverdienstgrenzen bei Rentenbezug

Die Hinzuverdienstgrenzen wurden zum 1. Januar 2023 für vorgezogene Altersrenten aufgehoben und bei Erwerbsminderungsrenten angepasst.

Die bisherigen Hinzuverdienstgrenzen bei vorgezogenen Altersrenten werden ab 1. Januar 2023 aufgehoben. Damit kann im Bereich der Altersrenten unbeschränkt hinzuverdient werden und es kommt nicht mehr zu einer Anrechnung.

Die jährliche Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro für eine **Rente wegen voller Erwerbsminderung** (Leistungsvermögen von weniger als drei Stunden täglich) wird ab 1. Januar 2023 durch eine dynamische Hinzuverdienstgrenze ersetzt, die sich am Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung orientiert.

Sie wird jährlich angepasst und beträgt im Jahr 2023 17.823,75 Euro.

Bei der **Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung** (Leistungsvermögen von unter sechs Stunden täglich) wird die pauschale jährliche Hinzuverdienstgrenze deutlich angehoben. Im Jahr 2023 wird sie 35.647,50 Euro betragen.

Auch diese Grenze orientiert sich am Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung und wird jährlich angepasst. Daneben gilt – wie bisher – die bisherige individuelle Hinzuverdienstgrenze

weiter, sofern vor Eintritt der Erwerbsminderung ein höheres Einkommen erzielt wurde.

Die Höhe der individuellen Grenze kann dem Rentenbescheid entnommen oder bei der Deutschen Rentenversicherung erfragt werden.

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Forderungsübergang bei Dritthaftung nach § 6 EFZG

Seit 1. Januar 2023 können im Rahmen des § 6 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) neben dem Bruttoarbeitslohn für die Lohnzusatzkosten Zuschlagssätze von rund 57,50 Prozent in den alten Bundesländern bzw. von rund 48,52 Prozent in den neuen Bundesländern geltend gemacht werden.

Auch wenn ein Dritter die Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers verschuldet hat, ist der Arbeitgeber nach § 3 EFZG zunächst zur Entgeltfortzahlung verpflichtet. Allerdings kann der Arbeitgeber das fortgezahlte Entgelt sowie die darauf entfallenden Sozialversicherungs- und Sozialkassenbeiträge gemäß § 6 EFZG im Wege eines Forderungsübergangs von dem Dritten erstattet verlangen. Die konkrete Höhe der Forderung hängt von den Prozentsätzen für die Lohnzusatzkosten ab.

Aufgrund der seit 1. Januar 2023 zugrunde zu legenden Sozialversicherungs- und Sozialkassenbeiträge wurde eine Aktualisierung dieser Berechnung vorgenommen.

Nach dieser Neuberechnung kann seit 1. Januar 2023 neben dem fortgezahlten Bruttolohn für die Lohnzusatzkosten ein Prozentsatz von

57,50 Prozent in den
alten Bundesländern bzw. von

48,52 Prozent in den
neuen Bundesländern

geltend gemacht werden.

Bei dieser Berechnung wurde für die alten Bundesländer angenommen, dass das 13. Monatseinkommen auch nach Einführung der tariflichen Öffnungsklausel in voller Höhe gezahlt wird. Wird dagegen von der Öffnungsklausel Gebrauch ge-

macht und nur der tarifliche Mindestbetrag von 780,00 Euro als 13. Monatseinkommen gezahlt, vermindert sich der Prozentsatz für die Lohnzusatzkosten in den alten Bundesländern insgesamt auf **49,53 %**.

Bei den nach § 6 EFZG erstattungsfähigen Kosten können sich zudem Abweichungen ergeben, wenn sich durch einen höheren Arbeitsausfall und/oder einen geringeren Umfang von Vor- oder Nacharbeit eine niedrigere Zahl von produktiven Arbeitstagen ergibt.

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de

Alle wichtigen Bau-Infos
auf www.lbb-bayern.de

- Tarifsammlung
- Musterverträge & -formulare
- Rahmenverträge
- Merkblätter
- Fachgruppen-Informationen
- Aktuelle Schwerpunktthemen

Wir halten Sie auf dem Laufenden!

www.lbb-bayern.de

 DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE

Änderungen bei der Sanierungsförderung

Zum 1. Januar 2023 traten Detailänderungen bei der Bundesförderung für effiziente Gebäude in Kraft. Alle drei Teilprogramme (Wohngebäude, Nichtwohngebäude und Einzelmaßnahmen) sind von den Änderungen betroffen. Es geht um zusätzliche Boni in den Programmen.

Maßnahmen für mehr Energieeffizienz und der Einsatz von erneuerbaren Energien werden unter dem gemeinsamen Dach der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) gefördert.

Die Bundesregierung hat die aktuelle Situation zum Anlass genommen, diese neu zu ordnen. Die zur Verfügung stehenden Steuermittel sollen zielgerichtet dort eingesetzt werden, wo der Klimaschutzeffekt und damit die Fördereffizienz am höchsten sind.

So wurden die BEG-Richtlinien Wohngebäude (BEG WG) und Nichtwohngebäude (BEG NWG) inklusive der Technischen Mindestanforderungen überarbeitet. Alle drei Teilprogramme der BEG (Wohngebäude, Nichtwohngebäude und Einzelmaßnahmen) sind von den Änderungen betroffen.

Neu ist, dass die energetische Sanierung unter Verwendung von vorgefertigten Fassaden- beziehungsweise Dachelementen sowie deren Montage an bestehende Gebäude mit einem Bonus gefördert wird. Voraussetzung ist dabei die Sanierung auf die Effizienzhaus-Stufe 40 oder 55. Ebenso neu eingeführt wird ein Bonus für Wärmepumpen mit natürlichen Kältemitteln (zum Beispiel R290, Propan).

Regelungen für Neubauförderung erst zu einem späteren Zeitpunkt

Die Förderung energieeffizienter Neubauten im Rahmen der BEG wird voraussichtlich zum 1. März 2023 in einer eigenen Förderrichtlinie „Klimafreundlicher Neubau“ geregelt über die gesondert informiert wird.



© stock.adobe.com

- ! Weitere Informationen zu den Änderungen sowie die Richtlinien können Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 28480000 abrufen
 - Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM): Quick-Link-Nr. 28410000
 - Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NW): Quick-Link-Nr. 284200000
 - Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude (BEG WG): Quick-Link-Nr. 284300000
 - LBB-Hinweisblatt „BEG-Förderung: aktuelle Änderungen bei der Sanierungsförderung“: Quick-Link-Nr. 284400000

- ! Termine zu Online-Seminaren BEG-Förderung finden Sie auf unserer Homepage www.lbb-bayern.de in der Rubrik Aktuelles/Veranstaltungen.

- @ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Bayerische Wohnungsbau-Förderprogramme aufgestockt

Der Freistaat Bayern verbessert die Wohnungsbauförderung.

Die Rahmenbedingungen für den Bau neuer und kostengünstiger Wohnungen sind schwieriger geworden – gestiegene Zinsen, unsichere Förderungen, erhöhte Baumaterialkosten und erhöhte Anforderungen der Kreditgeber haben zur Stornierung und Rückstellung zahlreicher Wohnungsbauvorhaben geführt. Der Freistaat Bayern hat nun mit einer deutlichen Aufstockung der bayerischen Wohnungsbauförderprogramme und Mobilisierungsmaßnahmen für Bauland darauf reagiert.

Die Bayerischen Wohnraumförderprogramme wurden an zwei wesentlichen Stellen ausgebaut.

Die ergänzenden Zuschüsse für den Mietwohnungsbau wurden von 500 auf bis zu 600 Euro pro Quadratmeter erhöht. Darüber hinaus wurde eine zusätzliche Förderung beim Bau von Mietwohnungen in Ortskernen vorgesehen, aber noch nicht beziffert.

Erhöht wurden darüber hinaus die Zweiterwerbzuschüsse auf bis zu 50.000 Euro. Zusätzlich kommt pro Kind eine Summe von 7.500 Euro in der Eigenwohnraumförderung dazu.

Neben den genannten Maßnahmen wurden weitere Beschlüsse gefasst, die die Bautätigkeit von staatlichen Wohnungsgesellschaften und Kommunen erhöhen soll. Dabei handelt es sich um vergünstigte Erbbaurechtsregelungen und neue Kombinationsmöglichkeiten der Wohn- und Städtebauförderung.



© stock.adobe.com

! Eine Übersicht über die Bayerischen Eigenheimförderungen finden Sie auf den Seiten der BayernLabo (www.bayernlabo.de).

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Aus unserer Arbeit: Was ist ein ESG-Score?

Frage

Ende 2022 hat meine Bank/Sparkasse mich mit einem Fragebogen zu einem „ESG-Score“ angeschrieben. Dabei werden Kriterien zu Umwelt „E=Environment“ (wie Treibhausgasemissionen, Wasserverbrauch), Soziales „S-Social“ (wie soziale Sicherheit der Arbeitnehmer, angemessene Entlohnung, arbeitsrechtliche Standards) und Unternehmensführung „G.Governance“ (wie gesetzeskonforme Unternehmensführung, Unternehmensethik) abgefragt. Was ist der Hintergrund dazu beziehungsweise darf meine Bank

diese Informationen zu meinem Unternehmen anfordern?

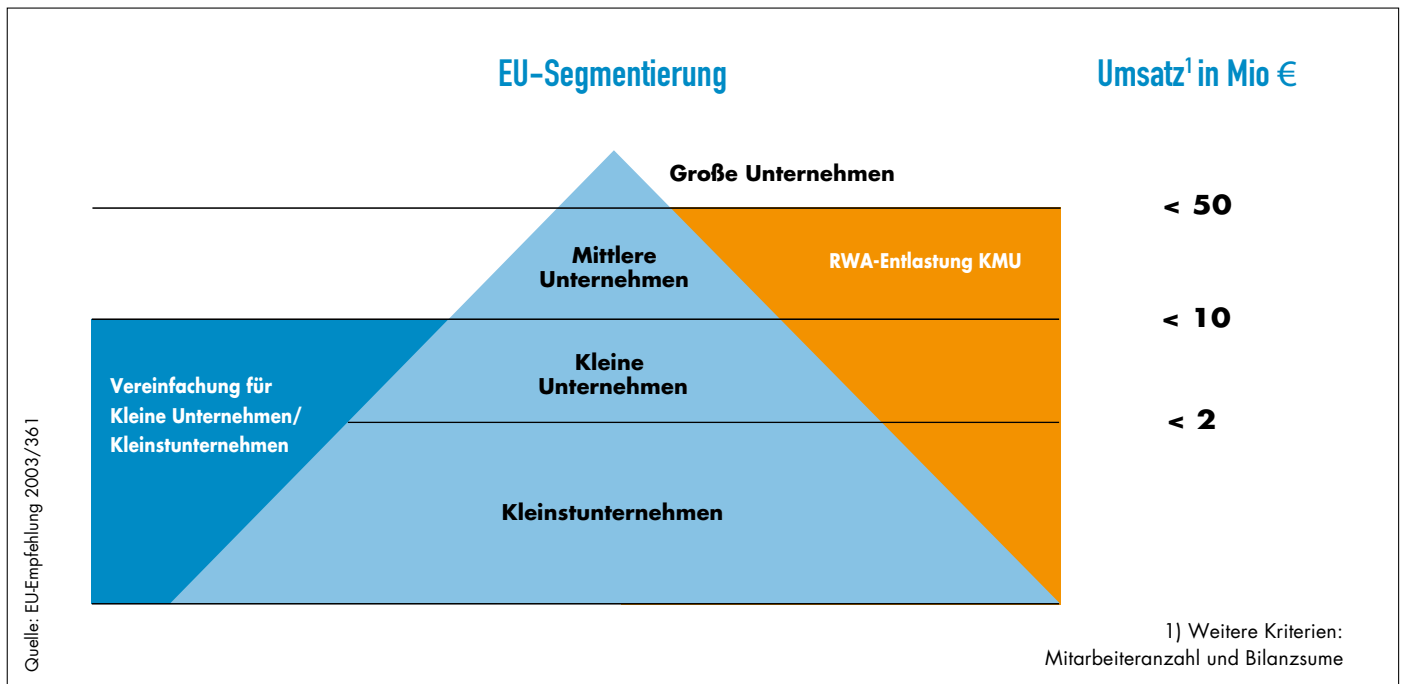
Antwort

Sämtliche Banken werden mit Inkrafttreten der sog. „7. MARisk-Novelle“ (Mindestanforderungen der Finanzaufsicht an das Risikomanagement der Banken) dazu verpflichtet, bei allen gewerblichen Kunden die Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Kreditüberwachung und -vergabe zu überwachen. Dabei werden die Kunden gemäß der „EBA-Segmentierung“ unterschiedlich tief betrachtet.

■ Klein- und Kleinunternehmen können auf Basis von Branchen-Vergleichswerten beurteilt werden.

■ Mittlere (Umsatz ab 10 Mio. Euro oder 50 Mitarbeiter) und große (Umsatz ab 50 Mio. Euro oder 250 Mitarbeiter oder Bilanzsumme 43 Mio. Euro) Unternehmen sind zusätzlich individuell zu beurteilen.

Für eine individuelle Beurteilung ist es dabei hilfreich, wenn von den jeweiligen Unternehmen eigene Zahlen zur Verfügung gestellt werden können (soweit sie



Quelle: Bayerischer Sparkassenverband

vorliegen). Andernfalls werden Branchenvergleichswerte herangezogen.

Bei den Fragen handelt es sich teilweise um „harte“ kennzahlenbasierte Werte und teilweise um „softe“ Einstellungsfragen („Welchen Stellenwert besitzt das Thema Nachhaltigkeit in ihrem Unternehmen?“). Sie sollten nach bestem Wissen und Gewissen beantwortet werden.

Grundsätzlich müssen die angeschriebenen Unternehmen an der ESG-Score-Ermittlung mitwirken.

! Um unsere Mitgliedsunternehmen bei der Beantwortung der Fragebögen zu unterstützen, werden wir am **21. März 2023 März um 11.00 Uhr ein** Online-seminar zum Themenkomplex Nachhaltige Finanzierung/ESG-Score mit Top-Referenten durchführen. Eine separate Einladung mit Anmelde-möglichkeit erhalten Sie per Newsletter.

Darüber hinaus erarbeiteten wir gerade einen Leitfaden zur CO₂-Bilanzierung, den wir im Frühjahr unseren Mitgliedern zur Verfügung stellen werden.

Die dabei ermittelten Ergebnisse können dann auch als Richtlinie bei der Beantwortung der ESG-Score-Fragebögen verwendet werden.

@ Alexander Spickenreuther | spickenreuther@lbb-bayern.de

Bewertung verbliebener Urlaubsansprüche 2022

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten sind in der Regel Rückstellungen für nicht in Anspruch genommene Urlaubsansprüche und Arbeitszeitguthaben der Arbeitnehmer zu bilden.

2022 ist vorüber und einige Mitarbeiter haben möglicherweise noch Ansprüche aus ihrem Urlaub oder nicht eingebrachtem Arbeitszeitguthaben offen. Diese offenen Posten müssen im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten berücksichtigt und bewertet werden.

Grundsätzlich ist bei der Berechnung zwischen gewerblichen und angestellten Arbeitnehmern zu unterscheiden. Aber auch weitere Faktoren müssen berücksichtigt werden, um die Bewertung richtig vornehmen zu können.

! Unser Merkblatt „Rückstellung Urlaub 2022“ enthält exklusiv für LBB-Mitglieder zur richtigen Kalkulation die Richtwerte 2022 für die Sozialversicherung, die Insolvenzgeldumlage und die Winterbeschäftigungsumlage.

Wir stellen es Ihnen auf www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Wissen/Merkblätter“ zum Download bereit.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Kalkulationshilfe für lohnggebundene Kosten

Lohnggebundene Kosten sind ein wesentlicher Kostenfaktor der Baubetriebe. Zum 1. Januar 2023 steigen sie in Bayern auf 88,95 Prozent (Vorjahr 85,65 Prozent).

Die lohnggebundenen Kosten (LGK) der Baubetriebe bleiben zum Jahresbeginn weitgehend konstant. Lediglich die Berücksichtigung einer gegebenenfalls ausgezahlten Inflationsausgleichsprämie lässt die LGK steigen.

Im beigefügten Berechnungsbeispiel für Bayern gehen wir von der Annahme aus, dass unsere Mitgliedsbetriebe die vom Gesetzgeber ermöglichte, steuer- und sozialversicherungsfreie Inflationsausgleichsprämie zumindest anteilig in 2023 auszahlen. Pro 1.000 Euro ausgezahlter Prämie steigen die LGK um etwa drei Prozent. Ohne eine solche Zahlung bleiben die lohnggebundenen Kosten gegenüber 2022 nahezu unverändert.

Dem beiliegenden neuen Berechnungsbeispiel für Bayern wurde der aktuell geltende Gesamttarifstundenlohn von 21,96 Euro/h (GTL, Lohngruppe 4) zugrunde gelegt.

Wie immer sind die genannten Sätze regional und betriebsindividuell anzupassen. Bei der Anpassung an die betrieblichen Gegebenheiten sollte das Augenmerk immer auch auf die Ermittlung der tatsächlichen Arbeitstage gerichtet sein. Die angesetzten Ausfalltage basieren auf Annahmen und statistischen Erhebungen, die von den tatsächlichen Ausfalltagen im einzelnen Unternehmen

erheblich abweichen können. Zahlreiche Betriebe setzen beispielsweise bei den Ausfalltagen für Fortbildung und Unterweisung von Mitarbeitern in Zeile 1.2.6 des Berechnungsschemas deutlich mehr als vier Ausfalltage an. Auch aus anderen Gründen (Krankenstand, Schlechtwetter etc.) kann die Zahl der Produktivstunden im Betrieb über oder unter 1.504 Stunden liegen.

! Auf www.lbb-bayern.de ist unser Merkblatt „Lohnggebundene Kosten – Musterberechnung zum 1. Januar 2023“ in der Rubrik „Wissen/Merkblätter“ eingestellt. Darin finden Sie weitere Informationen zu den lohnggebundenen Kosten sowie die Musterberechnungen für die alten und neuen Bundesländer, für Bayern sowie für die Zimmerer (Sonderregelung Tarifstelle und Gefahrenklasse).

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

BERUFSBILDUNG

Das kostet die Ausbildung Ihren Betrieb ab 1.4.2023

Die betrieblichen Kosten der Ausbildung eines gewerblichen Auszubildenden für das Jahr 2023 sind nachfolgend ermittelt. Die Sozialkosten sind an den aktuellen Stand angepasst. Dargestellt ist der Brutto-Verdienst eines gewerblichen Lehrlings mit den Sozialkosten, die dem Betrieb entstehen, gekürzt um die Erstattung der Ausbildungsvergütung durch die ULAK.

Beispielhafter Ansatz der Sozialkosten:

■ Krankenversicherung	8,10 %
■ Pflegeversicherung	1,53 %
■ Rentenversicherung	9,30 %
■ Arbeitslosenversicherung	1,30 %
■ Berufsgenossenschaft (betriebsabhängig)	ca. 5,00 %
■ Arbeitsmedizinischer Dienst (betriebsabhängig)	ca. 0,25 %
■ Insolvenzgeld	0,06 %
■ Mutterschaftsgeld U2 (krankenkassenabhängig)	0,40 %
■ Verpflegungszuschuss ¹⁾ (Annahme)	1,50 %
	<hr/>
	27,44 %

¹⁾ Hinweis zum Verpflegungszuschuss
Seit 1. Januar 2023 ist ein Verpflegungszuschuss zu zahlen, der baustellenspezifisch berechnet wird. Beträgt die Abwesenheit mehr als 8 Stunden und ist die Entfernung vom Betrieb zur Baustelle kleiner 50 km beträgt der Zuschuss 6,00 Euro. Die 1,5 Prozent Zuschlag auf die Sozialkosten sind eine Annahme.

1. LEHRJAHR

Vergütungen und Sozialkosten

12 Monate x 935,00 €	=	11.220,00 €
ggf. Zuschlag Landes-/Bundesklasse 12 x 60 €	=	720,00 €
vermögensw. Leistungen 12 x 23,52 €	=	282,24 € ²⁾
13. Monatseinkommen	=	360,00 € ³⁾
zusätzl. Url. Geld § 11 BBTv (30 Tage x 1,14 % x 935,00 €)	=	319,77 €
Summe	=	12.902,01 €
+ 27,44 % Sozialkosten	=	3.540,31 €
Summe Zahlungen	=	16.442,32 €

Rückerstattung

	Beträge
10 Monate x 935,00 €	= 9.350,00 €
+ 20 % Sozialaufw. Ausgleich	= 1.870,00 €
Summe Rückerstattungen	= 11.220,00 €

Kosten der Ausbildung: (ohne Kosten des betriebl. Ausbilders)	= 5.222,32 €
---	---------------------

2. LEHRJAHR

Vergütungen und Sozialkosten

12 Monate x 1.230,00 €	=	14.760,00 €
ggf. Zuschlag Landes-/Bundesklasse 12 x 60 €	=	720,00 €
vermögensw. Leistungen 12 x 23,52 €	=	282,24 € ²⁾
13. Monatseinkommen	=	360,00 € ³⁾
zusätzl. Url. Geld § 11 BBTv (30 Tage x 1,14 % x 1.230,00 €)	=	420,66 €
Summe	=	16.542,90 €
+ 27,44 % Sozialkosten	=	4.539,37 €
Summe Zahlungen	=	21.082,27 €

Rückerstattung

	Beträge
6 Monate x 1.230,00 €	= 7.380,00 €
+ 20 % Sozialaufw. Ausgleich	= 1.476,00 €
Summe Rückerstattungen	= 8.856,00 €

Kosten der Ausbildung: (ohne Kosten des betriebl. Ausbilders)	= 12.226,27 €
---	----------------------

3. LEHRJAHR

Vergütungen und Sozialkosten

12 Monate x 1.495,00 €	=	17.940,00 €
ggf. Zuschlag Landes-/Bundesklasse 12 x 60 €	=	720,00 €
vermögensw. Leistungen 12 x 23,52 €	=	282,24 € ²⁾
13. Monatseinkommen	=	360,00 € ³⁾
zusätzl. Url. Geld § 11 BBTv (30 Tage x 1,14 % x 1.495,00 €)	=	511,29 €
Summe	=	19.813,53 €
+ 27,44 % Sozialkosten	=	5.436,83 €
Summe Zahlungen	=	25.250,36 €

Rückerstattung

	Beträge
1 Monat x 1.495,00 €	= 1.495,00 €
+ 20 % Sozialaufw. Ausgleich	= 299,00 €
Summe Rückerstattungen	= 1.794,00 €

Kosten der Ausbildung: (ohne Kosten des betriebl. Ausbilders)	= 23.456,36 €
---	----------------------

**Kosten für die Ausbildungsvergütung
mit Sozialabgaben in 3 Lehrjahren:**

40.904,95 €

²⁾ Hinweis zur tariflichen Zusatzrente

Alternativ kann der Lehrling die tarifliche Zusatzrente wählen: 30,68 Euro ohne Sozialabgabepflicht. Die Eigenleistung beträgt: 9,20 Euro

³⁾ Hinweis zum 13. Monatseinkommen

Dargestellt ist im 1. Lehrjahr die grundsätzliche Regelung, bei einzelvertraglicher oder betrieblicher Vereinbarung eine Reduzierung auf bis zu 170,00 Euro zu vereinbaren. Ohne eine solche Vereinbarung beträgt das 13. Monatseinkommen im Jahr 2021 wie im 2. und 3. Lehrjahr dargestellt: 360,00 Euro.

In diese Aufstellung sind die anteiligen Lohn- beziehungsweise Gehaltskosten der Ausbilder sowie sonstige allgemeine Geschäftskosten nicht eingerechnet. Ebenso sind die produktiven Leistungen der Lehrlinge nicht berücksichtigt.

Betriebliche Ausbildungstage

Unter Berücksichtigung der unproduktiven Kalendertage eines Jahres (Feiertag, Urlaub, Arbeitsunfähigkeit, Freistellungen) und der Abwesenheit der Lehrlinge durch den Berufsschulbesuch und die überbetriebliche Ausbildung verbleiben etwa folgende Ausbildungszeiten im Betrieb (Quelle: ZDB):

- 1. Lehrjahr: ca. 390 bis 500 Stunden
- 2. Lehrjahr: ca. 670 bis 750 Stunden
- 3. Lehrjahr: ca. 1.000 Stunden

Die angegebenen Zeitspannen für das erste und zweite Lehrjahr ergeben sich aus unterschiedlichen Zeitanätzen für die überbetriebliche Ausbildung. In Bayern ergeben sich die betrieblichen Ausbildungstage ganz überwiegend an der Obergrenze.

Lohn- und Sozialkosten je Ausbildungsstunde im Betrieb

Unter Berücksichtigung der direkten Kosten der Ausbildung, der betrieblichen Ausbildungstage sowie insbesondere der Personalkosten des Ausbilders und sonstiger Verwaltungskosten für den Auszubildenden ermittelt der ZDB folgende betriebliche Kosten pro Stunde:

- im 1. Ausbildungsjahr i.H.v. 17,72 bis 20,41 Euro,
- im 2. Ausbildungsjahr i.H.v. 24,19 bis 26,00 Euro,
und
- im 3. Ausbildungsjahr i.H.v. 30,79 Euro.

Für den Stundenverrechnungssatz ohne Mehrwertsteuer sind zusätzlich noch Wagnis und Gewinn anzusetzen.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

Neue Baustellenverordnung tritt in Kraft

Der Bundesrat hat kurz vor Weihnachten der Baustellenverordnung (BaustellV) der Bundesregierung zugestimmt. Die geänderte BauStellV tritt am 1. April 2023 in Kraft. Für die meisten Baustellen wird sich zunächst nichts ändern.

Der ZDB hatte im Vorfeld die Neufassung der BaustellV kritisiert. Die Kritik des ZDB betraf die Zuständigkeit des bestehenden Ausschusses für Arbeitsstätten (ASTA) für sämtliche Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten auf Baustellen.

Dieses Gremium ist branchenübergreifend und hat wenig Fachkompetenz hinsichtlich der nicht stationären Produktionsbedingungen auf Baustellen. Der ZDB sprach sich dafür aus, dass dieser Aufgabenbereich in dem derzeit ruhenden Ausschuss für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (ASGB) fach- und sachgerecht behandelt werden.

Diese Bedenken wurden vom Bundesrat mehrheitlich nicht geteilt, weshalb er letztlich der Neufassung der BauStellV zustimmte. Es ist daher zu befürchten, dass mittel- und langfristig die Anforderungen an die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz auf Baustellen den Bedingungen in stationären Betrieben immer mehr angeglichen werden.

Ansonsten betreffen die Änderungen sprachliche Präzisierungen zu den Fragen, wann ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan geändert werden muss und wie auf besonders gefährliche Arbeiten eines Arbeitgebers eingegangen werden muss.

Beide Präzisierungen spiegeln jedoch die ohnehin gültige Rechtslage wieder und sollten in der Praxis keine besonderen Auswirkungen haben.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

STRASSEN- UND TIEFBAU

EXPERTEN FORUM BODEN

BODENTAGE DES BAYERISCHEN BAUGEWERBES

AKTUELLES ZUR NEUEN MANTELVERORDNUNG

14. und 15. März 2023
Bayerische BauAkademie
in Feuchtwangen

DAS BAYERISCHE BAUGEWERBE

Bayerische BauAkademie

ANMELDUNG

www.expertenforumbodentag.de



Hoch hinaus mit BAMAKA & Boels

Ein verlässlicher Partner

Als einer der größten Vermieter von **Baumaschinen** und **technischer Ausrüstung** bietet Ihnen Boels genau das, was Sie als Dachdecker benötigen.

Mit seinen **maßgeschneiderten Kundenlösungen** und dem **hohen Qualitätsstandard** ist Boels ein verlässlicher Partner für jedes Bauvorhaben.

Das breite Filialnetz mit **150 Niederlassungen** in ganz Deutschland garantiert Ihnen einen direkten Ansprechpartner in Ihrer Nähe.

Informationen zum Registrierungsprozess unter www.bamaka.de/boels

Noch kein BAMAKA Mitglied?
Jetzt kostenlos registrieren:
www.bamaka.de/registrierung



bis zu
50 %
NACHLASS



Boels
RENTAL

ZDB-Normenportal

Spitzenleistung für Innungsmitglieder

Mit dem ZDB-Normenportal bietet der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) seinen Mitgliedern exklusiv und preiswert die Möglichkeit, online auf rund 500 wichtige Normen und Rechtsvorschriften (im Volltext, PDF) aus dem Bereich des Bauwesens zuzugreifen.

Bauinnungsmitglieder zahlen jährlich seit Jahresbeginn 196,26 Euro netto für eine Einzelplatz- und 686,92 Euro netto für eine Firmenlizenz – der Gesamtwert der enthaltenen Dokumente beträgt ein Vielfaches dieser Investition.

Das Inhaltsspektrum des ZDB-Normenportals ist optimal auf die Informationsbedürfnisse unserer Bauinnungsbetriebe zugeschnitten: Bestimmungen, Forderungen oder Empfehlungen aus DIN-Normen resp. relevanten, unbedingt zu beachtenden Rechtsvorschriften stehen schnell und vollständig zur Verfügung.

Die wichtigen Dokumente sind schnell auffindbar: Über die Detail-Recherche-funktion gelangen Sie zielgenau zur gesuchten Norm/Rechtsvorschrift. Dokumente können direkt aus der Rechercheergebnisliste auf Ihren Arbeits-PC geladen werden – einfach per Download als PDF-Dokument. Natürlich im Volltext. Mit den drei bis vier Dokumenten-Updates pro Jahr werden auch die Übersichten im ZDB-Normenportal aktualisiert: Sie wissen immer, welche Normen neu hinzugekommen und welche nicht mehr gültig sind. Ihr Verwaltungsaufwand für die Normung wird so auf ein Minimum reduziert.

! Für die Nutzung des ZDB-Normenportals beträgt die Jahresnutzungsgebühr für eine Einzelplatzlizenz seit dem 1. Januar 2023 196,26 Euro netto. Mitgliedsbetriebe können sich das Anmeldeformular auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 143900000 herunterladen.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de



Dieses Jahr in Bayern

Bundespreis für Handwerk in der Denkmalpflege

Der Preis wird im jährlichen Wechsel jeweils in zwei Bundesländern vergeben und ist mit 15.000 Euro je Bundesland dotiert. Er wird an private Denkmaleigentümer vergeben, die mit Hilfe von Handwerksbetrieben ihr Denkmal instandgesetzt haben.

Zur Förderung des handwerklichen Engagements in der Denkmalpflege lobt der Zentralverband des Deutschen Handwerks gemeinsam mit der Deutschen Stiftung Denkmalschutz seit 1994 den Bundespreis für Handwerk in der Denkmalpflege aus.

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Preisvergabe soll der Bayerische Handwerkstag federführend mitwirken. Über eine rege Beteiligung wie im Jahr 2015 würden wir uns sehr freuen.

! Die Bewerbungsunterlagen finden Sie im Internet unter: https://www.denkmalschutz.de/fileadmin/media/PDF/Bundespreis_Handwerk/Anmeldung_Bundespreis_Bayern_2023.pdf

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

NATÜRLICH NACHHALTIG! SEIT VIELEN 1000 JAHREN...

MONUMENTS
FOR
FUTURE

Denkmale sind Klimaschützer: Denn langlebige, natürliche Materialien und eine positive Gesamtenergiebilanz zeichnen die meisten historischen Gebäude aus.

Auch Naturdenkmale wie denkmalgeschützte Bäume, historische Gärten und Parks machen Denkmalschutz zu einem Synonym für Nachhaltigkeit.



Wir erhalten Einzigartiges.
Mit Ihrer Hilfe!

Spendenkonto
IBAN: DE71 500 400 500 400 500 400
BIC: COBA DE FF XXX, Commerzbank AG
www.denkmalschutz.de



DEUTSCHE STIFTUNG
DENKMALSCHUTZ

Wir bauen auf Kultur.

© Deutsche Stiftung Denkmalschutz

Standardleistungsbuch für das Bauwesen

Neuer Leistungsbereich „Abdichtungsarbeiten“

Die Standardleistungsbücher für das Bauwesen STLB-Bau und STLB-BauZ für Zeitvertragsarbeiten wurden überarbeitet und aktualisiert und stehen nun als Version 2022-10 zur Anwendung zur Verfügung.

Mit der aktuellen Überarbeitung wird der neue Leistungsbereich **LB 636 Abdichtungsarbeiten** eingeführt.

Die nachfolgenden Leistungsbereiche wurden überarbeitet:

- LB 600 Erdarbeiten
- LB 630 Mauerarbeiten
- LB 656 Parkett- und Holzpflasterarbeiten
- LB 661 Verglasungsarbeiten
- LB 679 Raumluftechnische Anlagen

! Die Neuerungen und die Schwerpunkte der Datenpflege „Was ist Neu?“ sowie die in STLB-Bau neu aufgenommenen sowie ersetzten nationalen (DIN) und europäischen/internationalen Normen (DIN EN/DIN EN ISO) finden Sie detailliert im Internet unter www.gaeb.de/de/service/was-ist-neu sowie unter www.gaeb.de/de/service/downloads.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de



Einsatz von temperaturabgesenktem Asphalt

Die Bauspitzenverbände appellieren in einem gemeinsamen Positionspapier an die Straßenbauunternehmen, Rügen von Ausschreibungen von Erprobungsstrecken temperaturabgesenkten Asphalts zu vermeiden.

Im Jahr 2022 ist es vermehrt zu Rügen von Ausschreibungen gekommen, die die Anwendung von temperaturabgesenktem Asphalt im Rahmen von Erprobungsstrecken beinhalteten. Diese Ausschreibungen sollen die Wirksamkeit von temperaturabgesenktem Asphalt (TA-Asphalt) in Kombination mit Asphaltfertigern mit Absaugeinrichtung hinsichtlich der Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes (AGW) für Dämpfe und Aerosole beim Heißeinbau von Asphaltmischgut ermitteln. Darüber hinaus soll die Dauerhaltbarkeit dieser Asphaltflächen untersucht werden.

Die Anzahl der bisher durchgeführten Untersuchungsstrecken reicht nach Information des ZDB nicht aus, um eine statistisch sichere Aussage hinsichtlich der Wirksamkeit der zur Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes getroffenen Maßnahmen zu treffen. Die Bauverbände setzen sich deswegen fortlaufend für weitere entsprechende Ausschreibungen ein und versuchen die Akzeptanz von TA-Asphalt weiter zu erhöhen. Die Verbände sehen es als problematisch an, dass die mit dem Bundesverkehrsministerium ausgehandelte Risikoverteilung durch Bauunternehmen gegenüber den ausschreibenden Stellen in den vergangenen Monaten vielfach gerügt wurde.

In einem aktuellen Positionspapier der Bauspitzenverbände ZDB, HDB, DAV und BVMB vom Januar 2023 appellieren die genannten Verbände deshalb an Straßenbauunternehmen, Rügen von Ausschreibungen der Erprobungsstrecken von temperaturabgesenkten Asphalt, welche nach den Vorgaben des Allgemeinen

Rundschreiben Straßenbau 09/2021 ausgeschrieben werden, zu vermeiden. In dem Positionspapier wird argumentiert, dass anhaltende Rügen seitens der Bauunternehmen zukünftig nicht zu einer erhöhten Akzeptanz der TA-Bauweise führen werde. Gleichwohl müsse davon ausgegangen werden, dass die TA-Bauweise vor dem Hintergrund der CO₂-Reduktion im Straßenbau und dem Ar-

beitsschutz eine obligatorische Bauweise werden muss. Erprobungsstrecken für TA-Bauweisen stellten daher sowohl für Bauunternehmen als auch Asphalthersteller eine geeignete Möglichkeit dar, unter Risikoreduzierung Erfahrungen hinsichtlich Qualitätssicherung und Prozesssicherheit zu erlangen, damit diese Bauweise in der Zukunft mangelfrei erbracht werden kann.

! Das Positionspapier „Rügen im Zusammenhang mit Ausschreibungen von Erprobungsstrecken nach ARS Nr. 09/2021 (Erprobungsstrecken Temperaturabsenkung von Walzasphalt)“, Stand Januar 2023 kann auf unseren Internetseiten unter [www.lbb-bayern.de/Rubrik Wissen Quick-Link-Nr. 274000000](http://www.lbb-bayern.de/Rubrik%20Wissen%20Quick-Link-Nr.%20274000000) heruntergeladen werden.

@ Holger Seit | seit@lbb-bayern.de



© Josef Rädlinger Unternehmensgruppe

Ingenieurbau ZTV-ING Ausgabe 2022/10

Die **Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING)** wurden vom Bundesverkehrsministerium mit der Ausgabe 2022/10 fortgeschrieben.

Die mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 22/2022 vom 2. November 2022 für die Autobahn GmbH des Bundes eingeführten fortgeschriebenen ZTV-ING gelten für die Ausschreibungen der Autobahn GmbH des Bundes unmittelbar. Die Obersten Straßenbaubehörden der Länder werden die fortgeschriebene ZTV-ING voraussichtlich in den kommenden Monaten einführen. Das Bundesverkehrsministerium weist darauf hin, dass bei laufenden Bauverträgen die dem Bauvertrag zugrundeliegende Fassung der ZTV-ING maßgebend bleibt.

! Die Bereitstellung der ZTV-ING und der „Hinweise zu den ZTV-ING“ erfolgt ausschließlich digital über das Internet. Sie können von der Internetseite der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) unter www.bast.de kostenlos heruntergeladen werden.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



ESTRICH UND BELAG

Gemeinschaftstagung Estrich und Belag 2023

Die Bundesfachgruppe Estrich und Belag im ZDB, die Bundesfachschule Estrich und Belag und der Bundesverband Estrich und Belag laden vom 27. bis 29. April 2023 zur diesjährigen Gemeinschaftstagung nach Essen ein.

Neben den satzungsgemäßen Mitgliederversammlungen bietet die Gemeinschaftstagung ein interessantes Vortragsprogramm für Unternehmerinnen und Unternehmer an. Ein gemeinsames Abendessen mit Erfahrungsaustausch und ein kulturelles Rahmenprogramm runden die Veranstaltung ab.

! Das Anmeldeformular zur Veranstaltung steht als ausfüllbares PDF auf der Homepage des Bundesverbands Estrich und Belag (BEB) unter www.beb-online.de zur Verfügung. Anmeldeschluss ist der 28. März 2023.

@ Holger Seit | seit@lbb-bayern.de

Zementgebundene Industrieböden im Innenbereich

Der Bundesverband Estrich und Belag (BEB) hat das Hinweisblatt 6.6 „Risse in zementgebundenen Industrieböden im Innenbereich“ überarbeitet.

Das Hinweisblatt dient zur Erläuterung von Rissen in zementgebundenen Industrieböden und ist kein Ersatz für eine technische Vorschrift. Es enthält neben grundsätzlichen Hinweisen zu Rissbildung Ausführungen zu Einflussfaktoren auf die Rissbildung und zu einzelnen Rissarten und deren technische Beurteilung.

! Das BEB-Hinweisblatt 6.6 „Risse in zementgebundenen Industrieböden im Innenbereich“ Stand November 2022 kann als Download im BEB-Webshop unter www.beb-online.de erworben werden.

@ Holger Seit | seit@lbb-bayern.de



Bezug Fachzeitschrift TI-Technische Isolierung

Die Bundesfachgruppe Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz im ZDB und der Rudolf Müller Verlag haben eine Vereinbarung zum rabattierten Bezug der Zeitschrift TI-Technische Isolierung beschlossen für Fachgruppenmitglieder getroffen.

Die Fachzeitschrift TI-Technische Isolierung des Rudolf Müller Verlags ist zum leitenden Fachmedium für die Branche der technischen Isolierung geworden. Im Rahmen der kooperativen Zusammenarbeit zwischen der Bundesfachgruppe Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutzisolierung und dem Redaktionsteam der TI werden künftig alle wichtigen Fachinformationen der Organisation der WKSB-Isolierer publiziert.

Darüber hinaus haben die Mitgliedsbetriebe unserer Landesfachgruppen Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz nunmehr das Recht, vom Verlag Exemplare

des Magazins zu vergünstigten Konditionen im Jahresabonnement zu beziehen.

Der Rabatt für ein Jahresabo hängt von der Menge der teilnehmenden Mitglieds-

betriebe jeder Landesfachgruppe ab. Bei mehr als 10 teilnehmenden Mitgliedsbetrieben erhalten diese einen 20-prozentigen Rabatt auf den regulären Preis des Jahresabos.

! Bei Interesse am rabattierten Bezug der Zeitschrift TI-Technische Isolierung kontaktieren Sie bitte: Herrn Rechtsanwalt Holger Seit seit@lbb-bayern.de. Wir werden bei entsprechendem Interesse eine Sammelbestellung an den Verlag abgeben.

@ Holger Seit | seit@lbb-bayern.de



31. Dübener Brunnenbautage

Am 20. und 21. April 2023 findet die alljährliche Brunnenbauerfachtagung in Bad Dübener Heide bei Leipzig statt.

Für die Brunnenbauer stehen am 20. April 2023 Vorträge zu Horizontalfilterbrunnen zum fach- und aufgabengerechten Ausbau von Grundwassermessstellen (GWM), zur neuen DVGW-Info W 111 „Funktions- und Eignungsprüfung von Grundwassermessstellen“ sowie zu neuen Methoden zu Bohrlochmessungen auf dem Tagungsprogramm.

Am 21. April bildet der Geothermiebereich den Schwerpunkt. Hierbei stehen die Themen Erdwärme als Baustein der Energiewende, Fehlerquellen bei Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpenanlagen, Einflussfaktoren für die Erdwärmesondenbemessung auf dem Programm.

Außerdem wird der Frage nachgegangen, ob ein vollkommener Umstieg auf erneuerbare Energien für den Industriestandort Deutschland realistisch ist.

Die Veranstaltung wird von einer Fachausstellung begleitet.

! Die Veranstaltung wird als Weiterbildung nach DVGW 120-1 bzw. W 120-2 und als Fortbildung für Sachverständige anerkannt. Die Tagungsprogramme und das Anmeldeformular finden Sie auf den Internetseiten des Sächsischen Baugewerbeverbandes unter www.sbv-sachsen.de

@ Holger Seit | seit@lbb-bayern.de

Verabschiedung von Herrn Rechtsanwalt Andreas Franz

Am 11. Januar 2023 wurde Herr Rechtsanwalt Andreas Franz, langjähriger Geschäftsführer der Bezirksgeschäftsstelle Oberfranken im Landesverband Bayerischer Bauinnungen, in den Ruhestand verabschiedet.

Herr Andreas Franz war seit 1998 für den LBB tätig. Seit dem 1. Januar 1998 wirkte er als Geschäftsführer der Bauinnung Bayreuth. Im selben Jahr übernahm er darüber hinaus die Geschäftsführung der Bezirksgeschäftsstelle Oberfranken in unserem Verband.

Fast ein Vierteljahrhundert war er kompetenter und zuverlässiger Ansprechpartner für unsere oberfränkischen Mitgliedsbetriebe. Wir verabschieden mit Herrn Andreas Franz einen stets freundlichen und kollegialen Mitarbeiter in den wohlverdienten Ruhestand.

Seit dem 1. Januar 2022 wird die LBB-Geschäftsstelle Mittelfranken/Oberfranken von Herrn Gunther Neumann als Geschäftsführer vertreten.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



© Bauinnung Bayreuth

(v.l.n.r.): LBB-Hauptgeschäftsführer Andreas Demharter, Obermeister Horst Zimmermann, LBB-Präsident Wolfgang Schubert-Raab/Schubert-Raab, Oberbürgermeister der Stadt Bayreuth Thomas Ebersberger, Rechtsanwalt Andreas Franz, Geschäftsführer der LBB-Geschäftsstelle Mittelfranken/Oberfranken Gunther Neumann, Geschäftsführerin der Bauinnung Bayreuth Heike Kreutzer, LBB-Präsidiumsmitglied Rudolf Pfister

Herbert Wuschek verstorben

Am 26. Dezember 2022 verstarb Herr Dipl.-Ing. (FH) Herbert Wuschek.

Herr Dipl.-Ing. (FH) Herbert Wuschek wurde im Jahr 2016 zum Vorsitzenden der Landesfachgruppe Feuerungs-, Schornstein- und Industrieofenbau des Landesverbands Bayerischer Bauinnungen gewählt. Dieses Amt hatte Herr Wuschek bis Januar 2022 inne. Im gleichen Zeitraum war Herr Herbert Wuschek auch im Vorstand der Bundesfachgruppe Feuerungs-, Schornstein und Industrieofenbau ehrenamtlich aktiv.

Herr Dipl.-Ing. (FH) Herbert Wuschek engagierte sich in besonderer Weise für die

Belange der Industrieofenbauer. Hierbei brachte er sein hohes Wissen und große Erfahrung aus seinem weltweit tätigen Spezial-Bauunternehmen im Feuerfestbau Ofenbau und dem industriellen Hochbau und Schornsteinbau ein.

Wir werden Herrn Herbert Wuschek stets ein ehrendes Andenken bewahren.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



VERANSTALTUNGEN

Bayerischer Fliesenlegertag 2023

Datum: 10. März 2023
Ort: Stadthalle Gunzenhausen
Isle-Platz 1
91710 Gunzenhausen
Veranstalter: Landesfachgruppe
Fliesen und Naturstein im
Landesverband
Bayerischer Bauinnungen

31. Brunnenbau- und Geothermiefachtagung 2023

Datum: 20. bis 21. April 2023
Ort: Hotel HEIDE SPA
Bitterfelder Straße 42
04849 Bad Dübau
Veranstalter: Landesverband
Sächsischer Bauinnungen (SBV)

Bodentage des Bayerischen Baugewerbes 2023

Datum: 14. bis 15. März 2023
Ort: Bayerische BauAkademie
Ansbacher Straße 20
91555 Feuchtswangen
Veranstalter: Landesverband
Bayerischer Bauinnungen
und Bayerische BauAkademie

Verleihung des Hochschulpreises des Bayerischen Baugewerbes

Datum: 26. April 2023
Ort: Oskar von Miller Forum
Oskar-von-Miller-Ring 25
80333 München
Veranstalter: Stiftung Berufsförderung
Bayerisches Baugewerbe

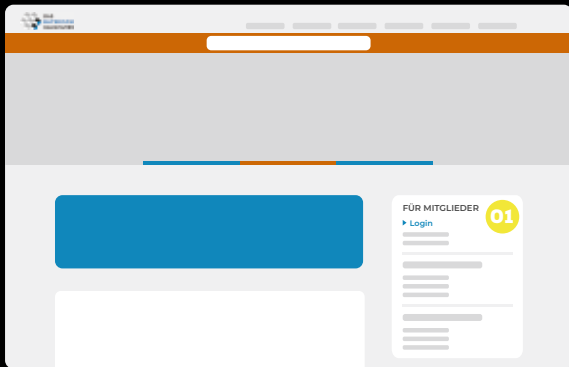


© Andrey Popov - stock.adobe.com

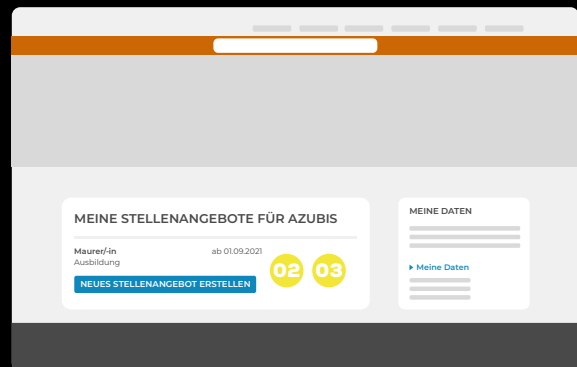
📌 Weitere Informationen, Programm und Anmeldemöglichkeiten finden Sie auf www.lbb-bayern.de.

FREIE AUSBILDUNGSPLÄTZE?

In drei Schritten zur kostenlosen Stellenanzeige
auf www.bauberufe.bayern.



01. Loggen Sie sich auf unserer Homepage unter www.lbb-bayern.de ein und klicken dann rechts auf „Zu meinen Daten“.



02. Dort finden Sie die „Azubi-Stellenbörse“, in der Sie freie Ausbildungsplätze, Praktikumsplätze oder Schnupperlehren inserieren können. Fügen Sie bitte eine Stellenbeschreibung ein und schildern kurz, was Ihr Betrieb dem Bewerber zu bieten hat.

03. Die Stellenanzeige erscheint anschließend im Stellenfinder auf der Seite www.bauberufe.bayern.





HOCH- UND
MASSIVBAU



STRASSEN-
UND TIEFBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



TROCKENBAU



STUCK UND PUTZ



WKSb-ISOLIERER



ESTRICH UND BELAG



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU,
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



IQ – BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU